PDF 81	950 mc
/8 E H O R D E N V E R L A G	/Jungling-gbb

		Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften Personenvereinigungen oder Vermögensmassen Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag*)/Geldzuwendung
Name und Anschrift der/des Zuwendend	den	
Betrag der Zuwendung:		
Betrag in Ziffern	Betrag in Worten	
Datum der Zuwendung	Es handelt sich um d	
	auf Erstattung von A	ufwendungen. auf Erstattung von Aufwendungen.
Vir sind wegen Förderung  Bezeichnung des begünstigten Zwecks		
durch Bescheinigung/Besche	id des Finanzamtes	
Rezeichnung des Finanzamtes / Steuern		
bozolomiang des i manzames, oledem	ummer/Datum der Bescheinigung/des Bescheid	ies
vorläufig ab	ummer/Datum der Bescheinigung/des Bescheid  Datum  von – bis	als gemeinnützig anerkannt.
vorläufig ab	Datum  von – bis	als gemeinnützig anerkannt.
vorläufig ab für die Jahrebescheid gemäß § 5 Abs	von – bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungs- esetzes von der Körperschaftsteuer befreit.
vorläufig ab  für die Jahre bescheid gemäß § 5 Abs	von – bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge es es sich nicht um Mitgliedsbeitre	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungs-
vorläufig ab  für die Jahre bescheid gemäß § 5 Abs	von – bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungs- esetzes von der Körperschaftsteuer befreit.
vorläufig ab  für die Jahre bescheid gemäß § 5 Abs  Es wird bestätigt, dass Es wird bestätigt, dass die  mildtätiger Zwecke	von – bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge es es sich nicht um Mitgliedsbeitre	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungs- esetzes von der Körperschaftsteuer befreit.
vorläufig ab  für die Jahre bescheid gemäß § 5 Abs  Es wird bestätigt, dass die	von – bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge es es sich nicht um Mitgliedsbeitre e Zuwendung nur zur Förderung	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungs- esetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  äge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.
vorläufig ab  für die Jahre bescheid gemäß § 5 Abs  Es wird bestätigt, dass Es wird bestätigt, dass die  mildtätiger Zwecke	von – bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge es es sich nicht um Mitgliedsbeitre e Zuwendung nur zur Förderung	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungs- esetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  äge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.
vorläufig ab  für die Jahre bescheid gemäß § 5 Abs  Es wird bestätigt, dass Es wird bestätigt, dass die  mildtätiger Zwecke  begünstigter Zweck  im Sinne der Anlage	Datum  von - bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge se es sich nicht um Mitgliedsbeitra E Zuwendung nur zur Förderung  kirchlicher Zwecke  1 zu § 48 Abs. 2 Einkommen-	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  äge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.  religiöser Zwecke wissenschaftlicher Zwecke
vorläufig ab  für die Jahre	Datum  von - bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge se es sich nicht um Mitgliedsbeitre E Zuwendung nur zur Förderung  kirchlicher Zwecke	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  äge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.  religiöser Zwecke wissenschaftlicher Zwecke  Abschnitt A Nr.  Abschnitt B Nr.
vorläufig ab  für die Jahre	Datum  von - bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge se es sich nicht um Mitgliedsbeitra E Zuwendung nur zur Förderung  kirchlicher Zwecke  1 zu § 48 Abs. 2 Einkommen-	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  äge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.  religiöser Zwecke wissenschaftlicher Zwecke
vorläufig ab  für die Jahre	Datum  von - bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge se es sich nicht um Mitgliedsbeitra E Zuwendung nur zur Förderung  kirchlicher Zwecke  1 zu § 48 Abs. 2 Einkommen-	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  äge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.  religiöser Zwecke wissenschaftlicher Zwecke  Abschnitt A Nr. Abschnitt B Nr.  Der Verwendungszweck liegt im Ausland.  Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in de Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaiger Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).  Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche
vorläufig ab  für die Jahre bescheid gemäß § 5 Abs  Es wird bestätigt, dass die  mildtätiger Zwecke  begünstigter Zweck  im Sinne der Anlage steuer-Durchführungs verwendet wird.	Datum  von - bis  s. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge se es sich nicht um Mitgliedsbeitra E Zuwendung nur zur Förderung  kirchlicher Zwecke  1 zu § 48 Abs. 2 Einkommen-	als gemeinnützig anerkannt.  nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.  äge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.  religiöser Zwecke wissenschaftlicher Zwecke  religiöser Zwecke liegt im Ausland.  Hinweis:  Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG,

## Verzeichnis

## der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind

Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

## Abschnitt A

- 1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
- 2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
- 3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
  - a) die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
  - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
  - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
- 4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- 5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- 6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- 7. Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermißte;
- 8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- 9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- 10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
- 11. Förderung des Tierschutzes;
- 12. Förderung der Entwicklungshilfe;
- 13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- 14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
- 16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 17. Förderung der Kriminalprävention.

## Abschnitt B

- 1. Förderung des Sports;
- 2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
- 3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- 4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.